

# Deutsches Kolonialblatt

Amtsblatt für die Schutzgebiete in Afrika und in der Südsee

Herausgegeben im Reichs-Kolonialamt.

25. Jahrgang.

Berlin, den 1. Dezember 1914.

Nummer 23.

Diese Zeitschrift erscheint in der Regel am 1. und 15. jedes Monats. Erleben werden als Beilage beigelegt die mindestens einmal vierteljährlich erscheinenden: „Mitteilungen aus den deutschen Schutzgebieten“. Herausgegeben von Dr. Marguarden. Der vierteljährliche Abonnementpreis für das Kolonialblatt mit den Beilagen beträgt beim Bezuge durch die Post und die Buchhandlungen M. 4.—, direkt unter Streifen durch die Verlagsbuchhandlung: a) M. 5.— für Deutschland einfl., der deutschen Schutzgebiete und Österreich-Ungarns, b) M. 6.— für die Länder des Weltpostvereins. — Einleitungen und Anfragen sind an die Königlich Preussische Buchhandlung von Ernst Siegfried Mittler und Sohn, Berlin SW 68, Kochstraße 68-71, zu richten.

**Inhalt: Amtlicher Teil:** Bekanntmachung des Reichskanzlers, betr. die Auszahlung von Zinsen und Tilgungsbeträgen auf Stammanteile der Reihe B der Kamerun-Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 12. November 1914 S. 845. — Verordnung des Gouverneurs von Kamerun über die Abgabe und das Tragen ausländischer Uniformen und Uniformstücke. Vom 4. September 1914 S. 845. — Personalien S. 846.

**Nichtamtlicher Teil:** Der Krieg in den deutschen Schutzgebieten. Die Ereignisse der ersten drei Monate S. 848. Verkehrs-Nachrichten S. 865. — Neue Literatur (XXIII.) S. 866.

## Amtlicher Teil

### Gesetze; Verordnungen der Reichsbehörden; Verträge.

#### Bekanntmachung des Reichskanzlers, betr. die Auszahlung von Zinsen und Tilgungsbeträgen auf Stammanteile der Reihe B der Kamerun-Eisenbahn-Gesellschaft.

Vom 12. November 1914.

Die gemäß § 18 der Bau- und Betriebskonzeption für die Kamerun-Eisenbahn-Gesellschaft den Inhabern von Stammanteilen der Reihe B zustehenden Zinsen und Tilgungsbeträge zahlt in Stettin außer dem Bankhaus Wm. Schultow auch noch die Stettiner Filiale der Bank für Handel und Industrie zu Berlin aus.

Der A. Schaaffhausen'sche Bankverein in Berlin ist als Zahlstelle zu streichen. An seine Stelle tritt der A. Schaaffhausen'sche Bankverein A. G. Köln.

Berlin, den 12. November 1914.

Der Reichskanzler.

Zu Auftrage:

Kalkmann.

#### Verordnung des Gouverneurs von Kamerun über die Abgabe und das Tragen ausländischer Uniformen und Uniformstücke.

Vom 4. September 1914.

(Kamerun-Post vom 9. September 1914 Nr. 72 als Sonderblatt des Amtsblattes.)

Auf Grund des § 15 des Schutzgebietsgesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1900, S. 813) in Verbindung mit § 5 der Verfügung des Reichskanzlers vom 27. September 1903 (Kol. Bl. S. 509) wird verordnet, was folgt:

§ 1. Den Eingeborenen ist es verboten, ausländische Uniformen oder Uniformstücke, ausländische Amtsbeleidungen oder einzelne ausländische Amtszeichen zu tragen.

§ 2. Die Abgabe ausländischer Uniformen oder Uniformstücke, ausländischer Amtsbeleidungen oder einzelner ausländischer Amtszeichen an Eingeborene ist verboten.

§ 3. Nichteingeborene, welche dem Verbot des § 2 zuwiderhandeln, werden mit Geldstrafe bis zu 600 M. oder mit Haft bis zu sechs Wochen bestraft.

Eingeborene, welche den Verboten der §§ 1 oder 2 zuwiderhandeln, werden nach Maßgabe der Verfügung des Reichskanzlers vom 22. April 1896 (Kol. Bl. S. 241) bestraft.

§ 4. Ausländische Uniformen oder Uniformstücke, ausländische Amtsbekleidungen oder einzelne ausländische Amtszeichen, die, den Verböten der §§ 1 und 2 zuwider, getragen oder abgegeben werden, unterliegen der Einziehung ohne Unterschied, ob sie dem Verurteilten gehören oder nicht. Ist die Verfolgung oder Verurteilung einer bestimmten Person nicht ausführbar, so kann auf die Einziehung selbständig erkannt werden.

§ 5. Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Duala, den 4. September 1914.

Der Kaiserliche Gouverneur.  
Ebermaier.

## Personalien.

### Nachrufe.

Am 2. November 1914 fand der Bezirksamtmanu bei dem Kaiserlichen Gouvernement von Togo, Offizierstellvertreter

**Herr Karl Mezger**

in den Argonnen den Heldentob, nachdem er kurz vorher mit dem Eisernen Kreuz 2. Klasse ausgezeichnet worden war.

Der Gefallene stand zunächst in den Jahren 1904 bis 1906 als Regierungsbaumeister im Dienste des Schutzgebiets Togo und trat Ende Dezember 1906 in den Dienst der Verwaltung des Schutzgebiets über. Im Jahre 1910 wurde er zum etatsmäßigen Bezirksamtmanu ernannt.

Während seiner langjährigen Tätigkeit hat der Gefallene jederzeit dem Schutzgebiet ausgezeichnete Dienste geleistet.

Das Andenken an diesen hervorragend tüchtigen und überall beliebten Beamten wird stets in Ehren gehalten werden.

Berlin, den 15. November 1914.

Der Staatssekretär des Reichs-Kolonialamts.  
Solf.

Am 20. November 1914 fand der Assessor bei dem Kaiserlichen Gouvernement von Deutsch-Neuguinea, Leutnant der Reserve

**Herr Dr. Ernst Rablauer,**

in Flandern den Heldentob. Es war ihm durch Unsiht und Lackraft noch gelungen, nach dem Ausbruch des Krieges von Neuguinea nach Deutschland zurückzulehren. Am 16. November, kurz nach seinem Eintreffen auf dem Kriegsschauplatz, war er durch Verleikung des Eisernen Kreuzes ausgezeichnet worden.

Der Gefallene hat den Kaiserlichen Gouvernements in Deutsch-Ostafrika und Deutsch-Neuguinea seit dem Jahre 1911 angehört und sich als ein hervorragend tüchtiger Beamter bewährt, dessen Verlust seitens der Kolonialverwaltung schmerzlich bedauert wird.

Sein Andenken wird stets in hohen Ehren gehalten werden.

Berlin, den 24. November 1914.

Der Staatssekretär des Reichs-Kolonialamts.  
Solf.

Den Heldentob für das Vaterland starben die ehemaligen Angehörigen der Schutztruppen:

- |              |   |
|--------------|---|
| Hauptmann    | Seyfried, Ersatz-Bataillon Nr. 11,                                |
| "            | Fromm, Infanterie-Regiment Nr. 118,                               |
| "            | Birner, Reserve-Infanterie-Regiment Nr. 6,                        |
| "            | v. Malachowski, Infanterie-Regiment Nr. 91,                       |
| "            | Claus, Königlich Sächsisches Reserve-Infanterie-Regiment Nr. 104, |
| "            | Boigtz, Infanterie-Regiment Nr. 55,                               |
| "            | Molldre, Infanterie-Regiment Nr. 166,                             |
| Oberleutnant | Göring, Infanterie-Regiment Nr. 159,                              |
| "            | Stieler v. Heydekampf, Garde-Grenadier-Regiment Nr. 1.            |